AbgeordnetenhausBERLIN

Drucksache 17 / 13 424

Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Jutta Matuschek (LINKE)

vom 14. März 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. März 2014) und Antwort

Riesenhochhaus auf U-Bahn-Tunnel?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wann wurde durch wen mit welchem Ergebnis geprüft, ob die U-Bahn-Anlagen unter dem Alexanderplatz (einschließlich der Vorratsbauten für eine geplante U-Bahn-Verlängerung nach Weißensee) in der Weise überbaubar sind, dass ein 150 Meter hohes Hochhaus die nötige Standfestigkeit erhält?

Antwort zu 1: Der Klärungsprozess erfolgt zwischen dem Grundstückseigentümer H., der Technischen Aufsichtsbehörde (TAB) bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt gemeinsam mit dem für das Bebauungsplanverfahren zuständigen Referat IIA sowie der BVG seit August 2012 und ist noch nicht abgeschlossen. Die unmittelbaren U-Bahntunnel der U5 und des Tunnels nach Weissensee werden durch das künftige Turmhochhaus nicht überbaut, jedoch steht das geplante Hochhaus auf einem Fundamentblock, in dem diese baulich integriert sind.

Frage 2: In welchem baulichen und Instandhaltungszustand befinden sich die U-Bahn-Anlagen unter dem Alexanderplatz? Wann wurde durch wen mit welchem Ergebnis dieser Zustand letztmalig untersucht?

Antwort zu 2: Die BVG teilt mit, dass sich die Tunnelanlage im Bereich der geplanten Hochhausbebauung in einem betriebs- und standsicheren Zustand befindet. Sie wurde letztmalig im November 2011 gemäß DIN 1076 durch das Büro L. & C. im Auftrag des Infrastrukturbetreibers, der BVG, mit dem vorgenannten Ergebnis untersucht.

Frage 3: Wie sind die Bauten des Architekten P. B. am Alexanderplatz im Erdreich gegründet?

Antwort zu 3: Eine Beantwortung ist nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens I-B4a-3 möglich, da beide Gebäude außerhalb dessen Geltungsbereichs liegen. Beide

Gebäude wurden im Rahmen des Denkmalschutzes bereits in dem seit 02.04.2000 rechtskräftigen Bebauungsplan I-B4a ohne Veränderungen an ihrem baulichen Bestand gesichert. Insoweit bestand auch zum damaligen Zeitpunkt keine Veranlassung zur Untersuchung der Fundamentgründungen.

Frage 4: In welcher Weise hat der Investor H. bisher Vorkehrungen getroffen, dass ein abermaliger Bauschaden vergleichbar dem Schaden an der U-Bahn-Linie 2 am Leipziger Platz bei einer Realisierung des Baus des Riesenhochhauses am Alexanderplatz nicht eintritt?

Antwort zu 4.: Die in der Antwort zu Frage 1 erwähnten Untersuchungen und Gutachten dienen der zum Zeitpunkt des Bebauungsplanverfahrens erreichbaren größtmöglichen Sicherheit an den öffentlichen Verkehrsanlagen und -flächen. Nach Festsetzung des Bebauungsplans I-B4a-3 werden weitere Berechnungen und Abstimmungen mit dem Antragsverfahren auf Baugenehmigung erfolgen.

Um das Havarierisiko während der Baumaßnahmen zu minimieren, wird ein kontinuierliches Monitoring sowie für zwar unwahrscheinliche, aber 100% ig nie ausschließbare Havarien ein Reaktionsplan zwischen der TAB/BVG und H. vertraglich vereinbart und das Monitoring auch nach Fertigstellung des Hochhauses für einen noch zu vereinbarenden Zeitraum fortgesetzt werden.

Berlin, den 31. März 2014

In Vertretung

R. Lüscher

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Apr. 2014)